

**Notenskala. Willkür. Multiple-Choice. Schwierigkeit der Prüfung.**

Bepunktung und Prüfungsanlage sind Verfahrensfragen, die die Rekurskommission mit voller Kognition prüft (E. 1a). Eine willkürliche oder wesentlich mangelhafte Aufgabenstellung, ist erst zu erblicken, wenn die Aufgabe gar nicht gelöst werden kann (E. 3c). Maluspunkte ändern nichts an der Reihenfolge der Prüfungskandidaten (E. 5d). Schwierigkeitsgrad einer Prüfung (E. 5j). Grundsätzliche Fragwürdigkeit von Notenanpassungen (E. 5n). Auch eine massive Verschiebung des Bewertungsrasters kann gerade noch rechtskonform sein, wenn sachliche Kriterien sie rechtfertigen (E. 5p). Ermessen des Prüfungsleiters zur Wahl des Prüfungsmodus (E. 6). Erwägungen ab S. 3.

6. Juli 2011 RN

Nr. 062/2011

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_, XXXXXX,

**Rekurrent,**

vertreten durch RA lic.oec.HSG et lic.iur.HSG Burkard J. Wolf, Zürichbergstrasse 31, 8021 Zürich,

gegen

**Universität St. Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**Mikroökonomik II (Bachelor-Stufe)**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. X.\_\_\_\_\_ absolvierte die Einzelfachprüfung **Mikroökonomik II** vom 18. Januar 2011 mit der Note **3,5** (mangelhaft; erreichte Punktzahl: 25 Punkte; maximale Punktzahl: 90 Punkte). Es fehlt 1 Punkt für eine Notenverbesserung.
2. Mit Verfügung vom 10. März 2011 wurde der Rekurrent durch den Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, das Ergebnis mitgeteilt.
3. Mit E-Mail vom 23. März 2011 erhob X.\_\_\_\_\_ gegen die Notenverfügung vom 10. März 2011 Rekurs und begründete diesen innert wiederholt erstreckter Frist durch seinen Rechtsvertreter am 17. Mai 2011. Er beantragte eine Notenanhebung um eine halbe Note oder eventualiter die Annullierung der Prüfung wegen eines wesentlichen Verfahrensfehlers.
4. Mit Schreiben vom 18. Mai 2011 wurde der Prüfungsleiter, Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_, zur Vernehmlassung aufgefordert.
5. Mit Schreiben vom 2. Juni 2011 nahm der Prüfungsleiter zum Rekurs Stellung. Er beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses.
6. Mit Schreiben vom 8. Juni 2011 wurde dem Rechtsvertreter des Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters wurde dem Anwalt zugestellt.

Der Rekurrent wurde eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum 17. Juni 2011 (Poststempel) zu ergänzen.

7. Am 30. Juni 2011 reichte die Rekurrent eine Rekursergänzung ein.

[...]

## II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988; sGS 217.11, abgekürzt: Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Prüfungsentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen.

a) Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler vorliegen, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen mit voller Kognition (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56 Nr. 16). Dabei beziehen sich alle jene Rügen auf Verfahrensfragen, welche die Prüfungsanlage, Fragen des Bewertungsverfahrens oder wie vorliegend die Bepunktung betreffen.

b) Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) schliesst den Anspruch auf rechtsgleiche Prüfungsbedingungen im Prüfungsverfahren ein (vgl. allgemein: BGE 1P.420 2000/sch E. 4 b); BGE 123 I 19 E. 3b, 241 E. 2b; 122 I 343 E. 4b, je mit Hinweisen). Dazu zählen bei einer schriftlichen Prüfung beispielsweise neben einer materiell gleichwertigen Aufgabenstellung und einem geordneten Verfahrensablauf auch die Gleichwertigkeit von zusätzlichen Examenshilfen wie abgegebenem Material, speziellen Erläuterungen oder Hinweisen vor oder während der Prüfung. Ungleiche Orientierungshilfen, wie nicht an alle Kandidaten abgegebene, dem Verständnis der Aufgabenstellung und damit der Lösungsfindung dienende Zusatzinformationen, widerstreiten dem Grundsatz der rechtsgleichen Prüfungsbedingungen. Dasselbe gilt, wenn

einzelnen Kandidaten angesichts der Gesamtdauer der Prüfung wesentlich mehr Zeit zur Lösung der Aufgaben gelassen wird als anderen. Entsprechende Mängel stellen indessen nur in solchen Fällen einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar, wo sie in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben.

[...]

3. Der Rekurrent erzielte bei Aufgabe 5 des Teils 1 3 von 4 möglichen Punkten. Der Rekurrent vertritt die Auffassung, dass ihm wegen mangelhafter Aufgabenstellung bei der Teilfrage 5.1 der mögliche 1 Punkt zu Unrecht vorenthalten worden sei.

a) Aufgabe 5 lautete folgendermassen:

Die Präferenzen eines Individuums für zwei Güter  $X_1, X_2$  mit den Mengen  $x_1, x_2$  seien durch eine Nutzenfunktion  $u(x_1, x_2) = \min[x_1, x_2]$  darstellbar. Das Individuum habe eine Erstausrüstung der beiden Güter  $w_1, w_2$ .

- (1) Die Hickssche Nachfragefunktion nach Gut 1 lautet  $x_1^H(p_1, p_2, u) = u / (p_1 + p_2)$ .
- (2) Die zugrunde liegenden Präferenzen sind strikt konvex.
- (3) Die Marshallsche Nachfragefunktion für Gut 1 lautet  $x_1^M(p_1, p_2, w_1, w_2) = (p_1 w_1 + p_2 w_2) / (p_1 + p_2)$ .
- (4) Die Funktion  $v(x_1, x_2) = \min[2x_1, 2x_2]$  stellt die selben Präferenzen dar wie die Funktion  $u(x_1, x_2)$ .

b) Der Rekurrent begründet seinen Punkteeintrag folgendermassen: Die Aufgabe befasse sich mit dem sogenannten Giffen-Paradox, bei welchem sich die Nachfragemenge eines Produktes in Folge einer Preisanhebung erhöhe (Giffen-Effekt). Dies treffe etwa ein, wenn der Haushalt auf Grund seines niedrigen Einkommens nur diejenigen Produkte einkaufen könne, die sein physisches Existenzminimum sicherstellten. Falls nun der Preis eines in Bezug auf den Nährwert billigen Produktes steige, müsse der Konsum der Produkte eingeschränkt werden, deren Preis im Verhältnis zum Nährwert teurer sei, um mit dieser Kaufkraft zusätzlich das erste vermehrt zu kaufen. Es erfolge somit eine Umschichtung zugunsten [des Produktes], dessen Preis-/Nährwertverhältnis günstiger erscheine, so dass dieses trotz Preisanhebung vermehrt nachgefragt werde.

Die Aufgabe verlange diesbezüglich auf Grund gegebener Werte die Bestätigung oder Widerlegung von verschiedenen Antwortoptionen. Jedoch werde in der grundlegenden Aufgabenformulierung die Bezeichnung der zwei Güter nicht explizit angegeben, weshalb die Aufgabenstellung den Anforderungen an Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren nicht genügen könne. Die Variablen der Güter hätten beispielsweise analog der des Aufgabenblocks 2 erwähnten Variablen  $p$  für den Erwartungswert angegeben werden müssen, weshalb dem Prüfling bei dieser Aufgabe eine eineindeutig richtige Lösung nicht zur Verfügung gestanden sei.

c) Diese Vorbringen vermögen nicht aufzuzeigen, dass die Aufgabe 5.1 nicht hätte gelöst werden können, zumal in den Lehrveranstaltungen die gleiche Notation verwendet worden ist. Der beantragte Punkt kann dem Rekurrenten nicht erteilt werden.

4. Die Rekurrent macht ferner einen Verfahrensfehler geltend, wenn er folgendes vorbringt: Bereits im Jahre 1969 habe eine in der Schweiz und den USA durchgeführte empirische Studie nachgewiesen, dass es praktisch unmöglich sei, ungeeignete, irreführende oder thematisch verfehlte Fragen beim Multiple-Choice-Verfahren völlig auszuschliessen.

Eine Multiple-Choice-Prüfung könne sich bei der Prüfung von reinem Faktenwissen noch im Rahmen des Zulässigen bewegen, sofern die Aufgaben und Antworten eineindeutige Zuordnungen zuließen. Dies sei jedoch nicht mehr möglich, wenn spezielles Fachwissen geprüft werde, da der Kandidat bei dieser Prüfungsmethodik in seinen Möglichkeiten beschränkt werde. Ein Prüfling müsse bei der Prüfung von Fachwissen die Chance und Möglichkeiten erhalten, die von ihm gewählte Antwortoption zu kommentieren. Insbesondere an einer Universität, bei der die Auseinandersetzung mit komplexen Zusammenhängen gelehrt werde und das angestrebte Zertifikat die Befähigung zur Bearbeitung solcher Sachverhalte bestätigen solle.

Entsprechend habe das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in einem Grundsatzurteil vom 04.10.2006 (14 B 1035/06)<sup>1</sup> festgehalten, dass Prüfungen die vollumfänglich auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruhten, für eine universitäre Prüfung ungeeignet seien:

Für die Beurteilung von Erfolg oder Misserfolg genügt nicht die absolute Bestehensgrenze. Erforderlich ist auch die Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchstleistung oder einer Normalleistung... Der Prüfling hatte keine

---

<sup>1</sup> [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2006/14\\_B\\_1035\\_06beschluss20061004.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2006/14_B_1035_06beschluss20061004.html)

Möglichkeit, die Antwort zu begründen und so zusätzliche Grundlagen für die Bewertung seiner Prüfungsleistung durch die Prüfer zu schaffen. Nach Abschluss der Prüfung findet [Anmerkung: bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren] nur noch eine rechnerische Auswertung statt, die keinen Raum für eine wertende Beurteilung lässt.

Die vorliegende Prüfung, die vollständig aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehe, habe eine hinreichende Beurteilung der Fähigkeiten des Kandidaten nicht erlaubt, dies gelte umso mehr, als diese nicht etwa auf Assessment-Stufe, sondern im Rahmen der Prüfung zur Erlangung des Bachelorgrades gestellt worden sei. Zusätzlich hätten die Aufgaben nicht reines Abfragen von Fakten betroffen, für welche die zweckmässige Aufgabenstellung in Form von Multiple-Choice-Antworten unter Umständen noch möglich sei, sondern spezielles Fachwissen, dessen Beurteilung nur möglich sei, wenn dem Kandidaten der erforderliche Raum geboten werde, seine Interpretationen und Erklärungen darzulegen.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage beantrage der Rekurrent eventualiter, sofern sein Hauptantrag nicht gutgeheissen werde, den Versuch in dieser Fachprüfung zu annullieren und ihm einen weiteren Versuch zu gestatten.

5. Die Fachprüfung Mikroökonomik II (Bachelor-Stufe) vom 18. Januar 2011 umfasste ausschliesslich Multiple-Choice-Aufgaben, und zwar 44. Für deren Lösung waren 90 Minuten vorgegeben. Den Prüfungskandidaten standen demgemäss pro Aufgabe im Durchschnitt 2 Minuten zur Verfügung. Maximal konnten 90 Punkte erzielt werden. Diese Prüfungsanlage entspricht weitgehend derjenigen, welche schon im Jahre 2009 vom Prüfungsleiter verwendet worden ist (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 09/2009 vom 22. Juni 2009).

a) Als **Multiple-Choice-Verfahren** (auch Antwort-Wahl-Verfahren genannt) wird die Prüfungsmethode bezeichnet, bei welcher der Prüfling unter mehreren vorgegebenen Antworten eine oder mehrere als richtig kennzeichnen muss (Meyers Lexikon). Diese Definition lässt erkennen, dass dieses System verschiedenen ausgestaltet sein kann.

b) Ein Problem beim Multiple-Choice-Verfahren stellt das Raten dar, falls der Kandidat nicht in der Lage ist, die richtige Lösung zu ermitteln. Werden für falsche Antworten nur in geringem Ausmass oder gar keine Maluspunkte erteilt, besteht ein starker Anreiz zum

Raten. Können die Kandidaten den grössten Teil der Fragen aufgrund ihrer Kenntnisse beantworten, tritt diese Zufallskomponente nicht gravierend in Erscheinung. Ist es den Kandidaten jedoch nur möglich, einen geringen Teil der Fragen aufgrund ihrer Kenntnisse zu beantworten, ist diese Zufallskomponente nicht vernachlässigbar und kann zu Verzerrungen führen. Handelt es sich bei Multiple-Choice-Aufgaben nicht um Wissensfragen, sondern um das Herleiten von Resultaten, so kann bei der Bewertung naturgemäss nicht zwischen geringfügigen Fehlern und methodischer Unkenntnis unterschieden werden.

c) Die strukturelle Besonderheit des in der Fachprüfung Mikroökonomik II angewandten Multiple-Choice-Verfahrens lag darin, dass die Prüfungsleistung nur in einem Ankreuzen „Richtig“ bzw. „Falsch“ bzw. „Enthaltung“ bestand. Die Prüfungsanlage der Fachprüfung Mikroökonomik II sah vor, dass bei allen falschen Antworten ein Punkteabzug in der Höhe der möglichen Punktzahl (1, 1,5 bzw. 2 Punkte) vorgenommen wurde. Der Anreiz, aufs Geratewohl zu raten, wurde durch diese Maluspunkte massgeblich entschärft. Im Zweifelsfall waren die Prüflinge gehalten, „Enthaltung“ anzukreuzen, um keine Maluspunkte zu kassieren.

Bei den Aufgaben 7.1, 7.2, 7.4 und 9.1 des ersten Teils verlor der Rekurrent wegen Falschantworten je 1 Punkt und bei den Aufgaben 4.3, 4.4, 6.1, 6.2 und 8.2 je 2 Punkte. Im zweiten Teil der Prüfung hatte er bei der Aufgabe 1 0 Punkte (4,5 Maluspunkte und keine positiven Punkte) und bei der Aufgabe 2 trotz zwei Mal 1,5 Maluspunkten 5 Punkte. Die Maluspunkte konnten maximal zu 0 Punkten für eine Aufgabe der 12 Hauptaufgaben führen.

Ohne Maluspunkte hätten Studenten ohne jegliche Kenntnisse, die nur raten, im Durchschnitt (genauer: als Erwartungswert) 50% der Punkte erreichen können. Im Falle eines Abzugs für falsche Antworten erreichen sie dagegen im Durchschnitt 0%. Das hat zur Konsequenz, dass man im Fall ohne Maluspunkte für 50% der Punkte eigentlich die Note 1 hätte vergeben müssen. Im Falle mit Maluspunkten wäre die Note 1 dagegen bei 0% der Punkte zu vergeben. Entscheidend ist also nicht die Frage von Maluspunkten für falsche Antworten, sondern die Umrechnung der erreichten Punkte in Noten. Bei Verwendung des jeweils adäquaten, korrekt bzw. sinnvoll ka-

librierten Notenschlüssels spielt es keine Rolle, ob man für falsche Antworten null oder negative Punkte vergibt.

Die von Prof. Y.\_\_\_\_\_ gewählte Variante, für falsche Antworten Negativpunkte zu vergeben, zusätzlich aber auch *Enthaltungen* zuzulassen und bei den Hauptaufgaben schlimmstenfalls 0 Punkte zu erteilen, hat darüber hinaus den Vorteil, dass damit auch die Festigkeit des Wissens mit ins Spiel kommt. Gibt es innerhalb einer Aufgabe zwei Teilaufgaben und ein Student ist sich bei einer Teilaufgabe sicher, bei der zweiten dagegen nicht, so kann er dem Risiko aus dem Weg gehen, seinen sicheren Punkt beim ersten Aufgabenteil durch Raten im zweiten aufs Spiel zu setzen.

d) Die Rekurrent hatte bei dieser Prüfung - wie vom Rekurrenten moniert - keine Möglichkeit, die von ihm gewählte Antwort zu begründen und so zusätzliche Grundlagen für die Bewertung ihrer Prüfungsleistung durch den Korrektor zu schaffen. Nach Abschluss der Fachprüfung Mikroökonomik II fand lediglich eine rechnerische Auswertung statt, die keinen Raum für eine wertende Beurteilung liess. Dies ist der grosse Nachteil von Multiple-Choice-Aufgaben. Da aber alle Prüfungskandidaten in dieser Hinsicht gleich behandelt worden sind, wurde der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt. Maluspunkte ändern nicht notwendigerweise die Rangfolge der Prüfungskandidaten im Vergleich zu fehlenden Maluspunkten. Blosses Raten führt bei Maluspunkten nicht zu besseren Punkteergebnissen.

e) Bei einer Prüfungsanlage nach Multiple-Choice-Verfahren ist die eigentliche Prüfertätigkeit vorverlagert. Alle prüfungsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen einschliesslich der prüfungsspezifischen Wertungen müssen bei der Auswahl des Prüfungsstoffes, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten und der Wahl des Auswertungsmodus getroffen werden. Dies erfolgt nicht in einer konkreten Prüfungssituation in Bezug auf bestimmte Prüflinge, sondern abstrakt und generell, und zwar hier für alle **835 Prüfungskandidaten** im Bachelor-Studium.

f) Wie schon in der Vergangenheit bei Multiple-Choice-Prüfungen in Volkswirtschaftslehre vorgekommen (vgl. Entscheide der Rekurskommission Nr. 41/2007 vom 20. Juni 2007; Nr. 09/2009 vom 22. Juni 2009), musste auch bei

der Mikroökonomik II Prüfung vom 18. Januar 2011 die Musterlösung Antworten anerkennen, welche ursprünglich als falsch qualifiziert worden sind (vgl. Aufgabe 3.3 des Teils 1; 1 Punkt). Dies ist ein Verfahrensfehler in der Prüfungsanlage, der jedoch nicht für eine Verfälschung des Prüfungsergebnisses verantwortlich sein konnte (vgl. Notenskala nachstehend; vgl. generell zur Problematik von Multiple-Choice-Prüfungen den Entscheid des Universitätsrates St. Gallen vom 28. Mai 1996 betreffend Prüfung Recht für Betriebswirtschaftler an der Universität St. Gallen, GVP 1996, Nr. 96, S. 230; VPB 60 Nr. 42 zu Multiple-Choice-Aufgabentypen bei Medizinalprüfungen; weitere Entscheide der Rekurskommission der Universität St. Gallen Nr.64a/2005 vom 7. Dezember 2005, Nr. 25/2007 vom 20. Juni 2007; BVerfGE 84, 59).

g) Der nicht lineare Notenschlüssel wurde nach Vorliegen der Ergebnisse wie folgt festgelegt:

6 - 9 Punkte:	Note 1,5	10 Kandidaten
10 - 13 Punkte:	Note 2,0	25 Kandidaten
14 - 17 Punkte:	Note 2,5	44 Kandidaten
18 - 21 Punkte:	Note 3,0	67 Kandidaten
<b>22 - 25 Punkte:</b>	<b>Note 3,5</b>	<b>82 Kandidaten</b>
26 - 32 Punkte:	Note 4,0	183 Kandidaten
33 - 41 Punkte:	Note 4,5	202 Kandidaten
42 - 50 Punkte:	Note 5,0	120 Kandidaten
51 - 60 Punkte:	Note 5,5	66 Kandidaten
61 - 90 Punkte:	Note 6,0	36 Kandidaten

h) Der Prüfungsleiter versuchte das Problem, vor das er sich infolge der erwartungsgemäss tiefen von den Prüfungskandidaten erreichten Punktzahlen gestellt sah, durch eine Veränderung der Bewertungsskala zu lösen. Er verschob offensichtlich die Punkte-Notenskala nach abgeschlossener Korrektur der Prüfungsarbeiten derart, dass bereits mit 61 Punkten (entsprechend 68 % von maximal 90 Punkten) die Höchstnote 6,0 erreicht werden konnte. Normalerweise resultiert bei einem Lösungs-

grad von 68 % eine Note 4,4. Dies war mitunter aufgrund der Maluspunkte notwendig.

i) Bei der vorliegenden Ausgangslage in Mikroökonomik II ist zu prüfen, ob der Prüfungsleiter für die 44 Multiple-Choice-Aufgaben (11 Hauptaufgaben mit je 4 Teilaufgaben) allenfalls übertrieben strenge Anforderungen stellte, welche die grosse Mehrheit der Kandidaten überforderten, und weiter, ob es zulässig war, unter Berücksichtigung der Prüfungsleistung aller Kandidaten die Bewertungsskala und die Bewertung im Nachhinein so anzupassen, dass eine angemessene Zahl von Prüfungsteilnehmern als „genügend“ eingestuft werden konnte (vgl. zur Problematik der nachträglichen Anpassung der Notenskala VPB 61 Nr. 31; Entscheid der Rekurskommission Nr. Nr. 9b/2003 vom 3. Februar 2004).

j) Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung einer volkswirtschaftlichen Fachprüfung der Bachelor-Stufe an der Universität St. Gallen ist an den Anforderungen gemäss der Prüfungsordnung zu messen.

Nach der Prüfungsordnung soll die Kandidat mit dem Lösen der Prüfungsaufgaben den Nachweis erbringen, dass er über fachliche Kompetenzen verfügt und Fähigkeiten besitzt, die ihn zu einer späteren Übernahme von Verantwortung in Beruf, Staat und Gesellschaft befähigen.

k) Damit die geforderte Prüfungsarbeit Mikroökonomik II der Bachelor-Stufe ihren Zweck erfüllt, muss sich der Prüfungsleiter als Verfasser der 44 Multiple-Choice-Aufgaben klar vor Augen halten, welche Absicht damit verfolgt wird, welche Aufschlüsse die Aufgabe geben soll (vgl. HERBERT PLOTKE, Probleme des Schulrechts: Prüfungen und Promotionen, Bern / Frankfurt am Main 1974, S. 104). Entsprechend dem Anforderungsprofil muss der angehende Universitäts-Absolvent durch die Qualität und Quantität der Aufgabenstellung in die Lage versetzt werden, sich über die Fähigkeit zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fallaufgaben auszuweisen. Diese Aufgabe ist nicht nur für die Prüfungskandidaten anspruchsvoll, sondern auch für den Prüfungsleiter als Aufgabenverfasser. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sorgfältig abgewogen werden. Weder eine zu

leichte noch eine übertrieben schwierige Aufgabenstellung erlauben das von der Prüfungsordnung geforderte Urteil über die Prüfungskandidaten. Insbesondere bei einer Multiple-Choice-Prüfung muss der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung sorgfältig abgewogen werden, weil bei der Korrektur kein Ermessensspielraum besteht und verzerrende Effekte auftreten, falls die Kandidaten nur in der Lage sind, einen geringen Anteil der Fragen aufgrund ihrer Kenntnisse zu beantworten.

l) Indem der Prüfungsleiter den angewendeten Bewertungsraster nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse massiv verschob, brachte er selbst zum Ausdruck, dass er mit den 44 Multiple-Choice-Aufgaben – wie schon in der Vergangenheit – eher strenge Prüfungsaufgaben gestellt hatte. Denn nur eine schwierige Prüfungsanlage kann eine massive Korrektur des Notenschlüssels nahe legen, wie sie der Prüfungsleiter zur Schönung des Gesamtnotendurchschnittes durchführt hatte. Aufgrund dieser Prüfungsanlage ist dem Prüfungsleiter eine nahe an einer Rechtsverletzung liegende Ermessensausübung vorzuwerfen (Art. 45 Universitätsgesetz).

m) Da sich die Prüfungsanlage – unter den konkreten Umständen des Einzelfalls – gerade noch rechtskonform erweist, kann eine nachträgliche Anpassung der Bewertungsskala unter Berücksichtigung der Prüfungsleistung aller Kandidaten dazu führen, diesen Verfahrensfehler zu heilen. Teilweise machten ja auch die Maluspunkte eine Korrektur erforderlich.

n) Notenskalen sollen zwar die Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen ermöglichen und dank ihren Stufen einen Überblick über die Resultate einer Gruppe gestatten. Doch sagt eine bloße Rangfolge zu wenig aus, da sie bestenfalls nur Schlüsse innerhalb der zu vergleichenden Arbeiten erlaubt, jedoch eine Aussage, wie sich die Leistungen zu den Anforderungen der Prüfungsordnung verhalten, weniger zulässt. Daher ist es auch grundsätzlich problematisch, der besten Arbeit einer Prüfung die Note 6,0 zu erteilen, weil auf diese Weise die Bewertung der Gruppe von der Leistung des jeweils Besten abhängig gemacht

wird und von dem ausserhalb der Gruppe stehenden Bezugspunkt der Prüfungsordnung abgekoppelt wird (vgl. PLOTKE, a. a. O., S. 98).

o) Eine starke Korrektur der Notenskala trägt auch dem Umstand keine Rechnung, dass der Rekurrent bei normaler Aufgabenstellung möglicherweise eine etwas bessere Leistung als aufgrund der geschönten Bewertungsskala hätte erreichen können. Aufgrund der Aktenlage ist feststellbar, dass der Rekurrent zu den Kandidaten im unteren Mittelfeld gehörte.

p) Die nachträgliche Anpassung der Notenskala stellt vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zwar einen Verfahrensfehler dar, der aber noch nicht als wesentlich qualifiziert wird und daher *nicht* zur Aufhebung der Notenverfügung der Note Mikroökonomik II (Bachelor-Stufe) führt. Ausschlaggebend ist hierfür die Tatsache, dass vorliegend - im Gegensatz zum Jahre 2009 - die Maluspunkte nicht reduziert worden sind. Die Maluspunkte waren dafür verantwortlich, dass sich der Erwartungswert der zu erzielenden Punkte erheblich reduzierte und ohnehin eine Korrektur der normalen Notenskala erforderte.

6. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten liegt es im Ermessen des Prüfungsleiters eine Fachprüfung in Mikroökonomik II auf Bachelor-Stufe mit Multiple-Choice-Aufgaben durchzuführen.

Es trifft jedoch zu, dass gerade bei grösseren Aufgaben mit längeren Argumentationsketten eine individuelle Korrektur von Hand durch fachkundige Korrektoren vorzuziehen wäre. Der Korrekturaufwand würde bei Massenprüfungen wie der vorliegenden Fachprüfung Mikroökonomik II mit 835 Prüflingen jedoch äusserst massiv ansteigen. Verwendet man deshalb in solchen Prüfungen das Multiple-Choice-Verfahren, sieht sich ein Prüfungsleiter zwei möglichen Vorwürfen ausgesetzt:

(1) Beziehen sich die Fragen auf sehr kleine Wissenshappen, kann dem Prüfungsleiter vorgeworfen werden, es gehe nur um Auswendiglernen.

(2) Setzt die Beantwortung dagegen längere Gedankengänge oder Berechnungen voraus, kann dem Prüfungsleiter vorgeworfen werden, Teilwissen werde nicht hono-

riert, kleine Fehler oder Folgefehler würden unangemessen stark berücksichtigt.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, auch in Multiple-Choice-Prüfungen grössere Prüfungsfragen einzubauen, auch wenn man systemgemäss regelmässig nur die vollständige Lösung honorieren kann. Derartige Aufgaben werden sich auch im späteren Berufsleben stellen. Dreitägige Rechnungen zu einem wichtigen Problem können dann absolut nichts wert sein, wenn sich an einer entscheidenden Stelle ein Vorzeichenfehler einschleicht. Studierende müssen erkennen, wann es auf höchste Konzentration ankommt.

Wichtig ist vor diesem Hintergrund eine angemessene Mischung der Prüfung aus solch grösseren und kleineren Aufgaben. Die Prüfung zur Mikroökonomik II berücksichtigt dies, ist doch der hier monierte zweite Prüfungsteil mit 38 von 90 Punkten eindeutig der kleinere. Im übrigen konnte man die jeweils richtige Antwort oft auch auf kurzem Wege erreichen, ohne dass umständliches Rechnen notwendig war.

7. Ein wesentlicher Verfahrensfehler, welcher eine Annullierung des Prüfungsergebnisses des Rekurrent rechtfertigen würde, ist vorliegend nicht gegeben. Zusätzliche Punkten können bei den Aufgaben 4 und 5 ebensowenig erteilt werden. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen.
  
8. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.-, festgesetzt.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 062/2011 betreffend Mikroökonomik II wird abgewiesen und die Note auf 3,5 (mangelhaft) bestätigt.

2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
  
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Der Post übergeben am:

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Zustellung: Rechtsvertreter des Rekurrenten; Prof. Dr. Y. \_\_\_\_\_;  
Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genann-  
te Mitglieder der Rekurskommission.